



Salentinstraße 1b
56626 Andernach
Telefon: 02632 / 9661-0
Telefax: 02632 / 9661-44
E-Mail: kontakt@ksgandernach.de
Internet: www.ksgandernach.de

03.12.2020

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

seit dem 1. März 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Es sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen.

Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind für die Vorlage des Nachweises selbst verantwortlich. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen im Original vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, finden Sie den Vordruck auf unserer Schulhomepage unter www.ksgandernach.de > Service > Masernschutzgesetz. Legen Sie ihn bitte zunächst Ihrem Arzt und anschließend uns vor.

Was bedeutet das für Sie?

Da Ihre Tochter oder Ihr Sohn neu an unserer Schule aufgenommen werden soll, müssen Sie den Nachweis bis zum ersten Schultag vorlegen. Am einfachsten ist es, wenn Sie dies bei der Anmeldung tun. Bitte bringen Sie den Nachweis unbedingt im Original zur Vorlage mit.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn sofort u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Wir bitten Sie den Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist vorzulegen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Birgit Vogel
Schulleiterin